

## Kostenreglement für das AVENIRPLUS Freizügigkeitskonto

### Vorbemerkung

Immer, wenn im vorliegenden Reglement der Begriff "Versicherter" verwendet wird, gilt er für beide Geschlechter. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, jeweils die männlichen und weiblichen Bezeichnungen zu verwenden.

Gestützt auf Artikel 21 des Reglements für das Freizügigkeitskonto erlässt der Stiftungsrat folgende Regelung:

### Art. 1 Grundsatz

Dieses Reglement regelt die vom Versicherten zu tragenden Gebühren.

Für administrative Mehraufwendungen werden zusätzlich zur Gebühr vom Versicherten Bearbeitungskosten erhoben und dem Versicherten individuell gemäss dem effektiven Aufwand dem Freizügigkeitskonto belastet. Dabei wird für die Bemühungen der AVENIRPLUS Freizügigkeitsstiftung (nachstehend Stiftung genannt) ein Stundenansatz von CHF 150.00 angewandt.

Alle im Zusammenhang mit der Bearbeitung extern anfallenden Kosten und Gebühren sind vom Versicherten zu tragen oder werden dem Freizügigkeitskonto belastet.

### Art. 2 Kontoführung

Für die Eröffnung und Führung eines Freizügigkeitskontos werden keine Kosten erhoben, sofern die vermögensverwaltende Bank die Kosten für die Führung der Konten übernimmt. Andernfalls werden pro Monat Verwaltungskosten von CHF 3.00 erhoben und dem Konto des Versicherten belastet.

Pro Kontoauszug werden dem Versicherten CHF 4.00 belastet, für die Saldierung eines Freizügigkeitskontos oder/und eines Anlagesparkontos wird eine einmalige Gebühr von CHF 50.00 dem Konto des Versicherten belastet.

Der Versicherte erhält jeweils per 31. Dezember den Kontoauszug des abgelaufenen Jahres mit der Angabe der Zinsgutschrift und der Kosten zugestellt.

Saldierungen infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder bei Wegzug aus der Schweiz werden mit CHF 200.00 dem Versicherten belastet.

### Art. 3 Vorbezug von Wohneigentum

Die Stiftung erhebt vom Versicherten eine Gebühr von CHF 500.00 für den Vorbezug von Wohneigentum (inkl. Gebühren des Grundbuchamtes). Allenfalls weitere extern anfallende Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Versicherten.

### Art. 4 Verpfändung für Wohneigentum/Übertragung Veräusserungsbeschränkung

Die Stiftung erhebt vom Versicherten eine Gebühr von CHF 150.00 für die Neubeantragung einer Verpfändung von Mitteln der beruflichen Vorsorge oder für die Übertragung einer Veräusserungsbeschränkung. Extern anfallende Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Versicherten.

## **Art. 5 Nachforschungen**

Für Nachforschungen bereits saldierter Konten werden folgende Gebühren erhoben:

- Saldierung vor mehr als 5 Jahren CHF 200.00
- Saldierung vor 2 bis 5 Jahren CHF 100.00
- Saldierung in den letzten 2 Jahren gebührenfrei

Für Nachforschungen

- Unbekannte Adresse CHF 50.00

Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht dauert 10 Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht.

Die durch die Stiftung festgesetzten Kosten für Nachforschungen sind vorgängig der AVENIRPLUS Freizügigkeitsstiftung zu überweisen. Die gewünschten Angaben werden dem Versicherten nach Zahlungseingang schriftlich mitgeteilt.

## **Art. 6 Berechnungen und Durchführbarkeitserklärungen im Scheidungsfall**

Für Anfragen betreffend Berechnungen und Durchführbarkeitserklärungen im Scheidungsfall wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben.

## **Art. 7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und ersetzt die bisherigen Reglemente.

Bern, 1. Januar 2022

## **AVENIRPLUS Freizügigkeitsstiftung**

Bruno Tringaniello  
Stiftungsratspräsident

Franz Christ  
Mitglied Stiftungsrat